Landkreis Lüchow-Dannenberg
Der Landrat
61 - Kreisentwicklung, Regional- und Verkehrsplanung, Herr Schwarz

24.06.2019

Sitzungsvorlage
Anfrage

Nr.: 2019/279

Anfrage der SPD-Fraktion im Kreistag Lüchow-Dannenberg vom 19.06.2019: Windkraft

Kreistag	24.06.2019	**TOP**

SPD-Fraktion im Kreistag
Lüchow-Dannenberg
Stellvertretende Vorsitzende
An der kleinen Trift 11
29491 Prezelle
☏ 05848 677
Heike.Bade@gmx.de

Heike Bade An der kleinen Trift 11 29491 Prezelle

19.06.2019

Sehr geehrter Herr Landrat,
Bei der Genehmigung von Windkraftanlagen wurde eine Messmethode zugrunde gelegt, die die Ausbreitung des Lärms nicht ausreichend berücksichtigt. Es droht die Überschreitung zulässiger Lärmgrenzwerte im Bereich der Wohnbebauung.
Seit 2017 gibt es ein Gerichtsurteil das die alte Methodik für unzulässig erklärt.
Seit März 2019 gibt es in Niedersachsen ein neues Verfahren siehe Bericht Panorama 3 vom 11.06.2019.

Dies vorausgeschickt stelle ich folgende Fragen.

1.War bei der Veränderung des RROP (Schwerpunkt Wind) dieses Urteil bekannt?
2.Wird die neue Methode für noch nicht gebaute bzw. nicht genehmigte Windräder Anwendung finden?
3.Wenn ja mit welchen Auswirkungen muss der Landkreis rechnen?
4.Welche Schritte wird die Kreisverwaltung einleiten um das RROP anzupassen?

Heike Bade
Stellvertretende Fraktionsvorsitzende

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu 1.)
Dieses Urteil, das den Immissionsschutz betrifft, war bekannt. Es spielt für die Änderung oder Neuaufstellung eines Regionalplans zum Teilabschnitt Windenergienutzung keine Rolle. Wie in der Anfrage ausgeführt, bezieht sich die Messmethode (eigentlich Berechnungsmethode) auf Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen (WEA). Mit der 1. Änderung des RROP 2004 wurden Ziele und Grundsätze der Raumordnung festgelegt, die bei der Genehmigung und Errichtung solcher WEA zu beachten sind. Insbesondere wurden Vorranggebiete für Windenergienutzung ausgewiesen und es wurde geregelt, dass außerhalb dieser Vorranggebiete keine raumbedeutsamen WEA errichtet werden dürfen. Dies vor allem deshalb, damit kein „Wildwuchs“ von WEA im LK erfolgt und die WEA nicht die Vorsorgeabstände zu Wohnnutzungen unterschreiten, die gemäß Planungskonzept vom Kreistag festgelegt worden sind. Beispielsweise sichert der Vorsorgeabstand von 900 m zu Wohnnutzungen einen besseren Immissionsschutz, als er im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens z.B. nach der TA Lärm vom Antragsteller nachzuweisen wäre. Denn WEA können Lärmgrenzwerte zu Wohnnutzungen u.U. noch bei einem Abstand von 600 m einhalten.

Zu 2.)
In den Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG sind für die jeweiligen konkreten Vorhaben, die in der Regel als Windparks bzw. deren Erweiterung beantragt werden, Immissionsprognosen zu Schall (und Schattenwurf) vorzulegen. Diese Prognosen werden nach dem aktuellen Stand der Technik und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung erstellt.

Zu 3.)
Zur Zeit sind keine Genehmigungsverfahren anhängig und es liegen keine Immissionsprognosen vor. Es ist noch darauf hinzuweisen, dass es viele Faktoren für das Immissionsverhalten einer WEA gibt. U.a. ist hierbei auf die Höhe einer Anlage hinzuweisen.

Zu 4.)
Auf Grund der genannten Rechtsprechung ist es nicht erforderlich, das RROP anzupassen. Die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte ist unabhängig vom RROP im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nachzuweisen. Dabei sind die aktuell zulässigen Berechnungsmethoden anzuwenden.